



Personalverordnung 2019

November 2018

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Geltungsbereich und Zuständigkeit	3
2. PERSONAL.....	3
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Anstellung	3
Unfallversicherung	3
Krankentaggeldversicherung	3
Pensionskasse.....	3
2.2 Weiterbildung.....	4
Grundsatz.....	4
Kostenbeteiligung.....	4
2.3 Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.....	4
Grundsatz.....	4
Finanzielle Abgeltung.....	4
Kompensation	4
2.4 Arbeitszeit	4
Grundsatz.....	4
Ordentliche Arbeitszeit	4
Blockzeit.....	4
Zeitguthaben / Zeitschuld.....	4
3. ENTSCHÄDIGUNGEN	5
3.1 Art der Entschädigung	5
Art der Entschädigung.....	5
Definition Jahresentschädigung	5
Definition Sitzungsgelder	5
Definition variable Funktionsentschädigung.....	5
3.2 Spesen	5
Jahresentschädigung.....	5
Sitzungsgelder	5
Variable Funktionsentschädigung.....	5
3.3 Allgemeine Bestimmungen.....	5
Jahresessen.....	5
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Inkrafttreten.....	6
ANHANG I	7
Einreihung in die Gehaltsklassen	7
ANHANG II	8
Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen.....	8

Der Gemeinderat von Oberthal,

- gestützt auf Art. 3 des Personalreglements 2019

erlässt folgende

Personalverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und
Zuständigkeit

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die Detailbestimmungen des Personalwesens für die Gemeinde Oberthal.

²Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts.

³Der Begriff „Direktion“ in den kantonalen Bestimmungen entspricht sinngemäss dem Gemeinderat, der Begriff „Amtsvorsteher/in“ sinngemäss dem Begriff „Gemeindeschreiber/in“.

2. Personal

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Anstellung

Art. 2 ¹Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30 Prozent wird öffentlich-rechtlich angestellt.

²Personal mit einem Beschäftigungsgrad unter 30 Prozent sowie Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

Unfallversicherung

Art. 3 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Sie übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung sowie die Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung.

Krankentaggeldversicherung

Art. 4 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, werden die Prämien je zu 50% vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Pensionskasse

Art. 5 ¹Die Gemeinde versichert das Personal gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

²Die Prämien werden zu 55% vom Arbeitgeber und zu 45% vom Arbeitnehmer getragen.

2.2 Weiterbildung

- Grundsatz **Art. 6** Die Gemeinde fördert die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der Tätigkeit.
- Kostenbeteiligung **Art. 7** ¹Die Kosten von Tageskursen trägt die Gemeinde.
- ²Die Weiterbildung des Personals kann durch Beiträge und durch Gewährung von Urlaub nach Massgabe des dienstlichen Interesses unterstützt werden.

2.3 Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

- Grundsatz **Art. 8** Entschädigungsberechtigt sind Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit nach Art. 11.
- Finanzielle Abgeltung **Art. 9** ¹Zwingende Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind in der Regel als Arbeitszeit anzurechnen.
- ²Ist eine Anrechnung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, erfolgt die Entschädigung im Stundenlohn.
- Kompensation **Art. 10** Zwingende Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit werden mit einem Zeitzuschlag von 20% entschädigt.

2.4 Arbeitszeit

- Grundsatz **Art. 11** Das Gemeindepersonal arbeitet nach dem Jahresarbeitszeitmodell. Es gelten gleitende Arbeitszeiten.
- Ordentliche Arbeitszeit **Art. 12** Die ordentliche Arbeitszeit umfasst die Zeit zwischen frühestem Arbeitsbeginn (06.00 Uhr) und spätestem Arbeitsende (20.00 Uhr) von Montag bis Freitag.
- Blockzeit **Art. 13** ¹Die Blockzeit für das administrative Personal liegt wie folgt:
- | | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| Montag + Dienstag | 08.00 - 11.30 Uhr | |
| Mittwoch | 08.00 - 11.30 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 - 11.30 Uhr | |
- ²Das administrative Personal stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung während den Blockzeiten besetzt ist.
- Zeitguthaben / Zeitschuld **Art. 14** Es darf höchstens ein Gleitzeitsaldo von 100 Stunden auf das nächste Jahr übertragen werden.

3. Entschädigungen

3.1 Art der Entschädigung

Art der Entschädigung	Art. 15 Es werden Jahresentschädigungen, variable Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder gemäss Anhang II ausgerichtet.
Definition Jahresentschädigung	Art. 16 Die Jahresentschädigung wird für folgende Arbeiten geleistet: <ul style="list-style-type: none">– Aktenstudium– Sitzungsvorbereitungen– Sitzungen Ratsbüro– Vorbereitung auf Gemeindeversammlungen– Teilnahme an den Gemeindeversammlungen– Erledigung der laufenden Geschäfte
Definition Sitzungsgelder	Art. 17 Sitzungsgelder werden für Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und der Ausschüsse ausbezahlt.
Definition variable Funktionsentschädigung	Art. 18 Variable Funktionsentschädigungen werden für Verrichtungen von Behördenmitgliedern ausbezahlt, sofern sie nicht durch die Jahresentschädigung abgedeckt sind und mehr als eine halbe Stunde dauern.
Jahresentschädigung	Art. 19 ¹ Gesamtauszahlungen der Jahresentschädigung bis und mit Fr. 500.-- pro Jahr gelten vollständig als Spesenersatz. ² Alle höheren Jahresentschädigungen gelten vollumfänglich als Lohn.
Sitzungsgelder	Art. 20 Pro Sitzung gelten maximal Fr. 80.-- als Spesenersatz.
Variable Funktionsentschädigung	Art. 21 Die Spesen sind effektiv abzurechnen.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Jahresessen	Art. 22 Den Mitgliedern des Gemeinderates und ständiger Kommissionen, den Lehrkräften der Gemeinde sowie dem Gemeindepersonal wird am Jahresende zusammen mit den Sitzungsgeldern und Spesen ein Pauschalbetrag von Fr. 50.-- pro Person und Jahr als Beitrag an ein Jahresessen ausbezahlt.
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten wird die Personalverordnung 2008 aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung mit Beschluss Nr. 2018-109 an der Sitzung vom 16. November 2018 beschlossen.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner Cornelia Wegmüller
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiberin

Anhang I

Einreihung in die Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Oberthal werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

Gemeindeschreiber/in	GKL	18 - 21
Finanzverwalter/in	GKL	18 - 20
Verwaltungsangestellte/r	GKL	09 - 15
Strassenmeister/in	GKL	09 - 15
Hauswart/in	GKL	09 - 15

Anhang II

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Jahresentschädigungen

1.1 Gemeinderat

1.1.1	Präsident	Fr. 8'000.—
1.1.2	Vize-Präsident	Fr. 5'000.—
1.1.3	Mitglieder	Fr. 3'000.—

1.2 Schulkommission

1.2.1	Präsident	Fr. 2'500.—
1.2.2	Sekretär	Fr. 2'000.—
1.2.3	Mitglieder	Fr. 500.—

2. Variable Funktionsentschädigungen pro Stunde¹

2.1	Allgemeine Funktionsentschädigung ²	Fr. 28.—
2.2	Aushilfe	Fr. 26.—
2.3	Funktionsentschädigung für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Wasserbau / Winterdienst)	Fr. 31.—
2.4	Aushilfe für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen (z.B. Wasserbau / Winterdienst)	Fr. 28.—
2.5	Maschinen und Geräte	nach ART-Tarif

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Versicherung

Alle Arbeitsleistungen die nach Ziffer 2.1 - 2.4 entschädigt werden, sind durch die Gemeinde für Berufsunfälle versichert.

3.2 Geringfügige Entgelte – Verzicht auf Beiträge an die AHV

Auf Entschädigungen bis zur AHV-Freigrenze von zurzeit Fr. 2'300.00 pro Jahr werde keine Beiträge an die AHV ausgerichtet, sofern der Arbeitnehmende dies nicht ausdrücklich verlangt. Sofern sich der Betrag für die AHV-Freigrenze verändert, gilt automatisch die aktuelle Freigrenze.

¹Im Ansatz enthalten sind Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, Anteil 13. Monatslohn

²Gültig für sämtliche Funktionäre der Gemeinde, sofern keine andere Entschädigung definiert ist

4. Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1	Sitzungen (bis 3 Stunden)	Fr. 40.—
3.2	Halbtagesitzungen)	Fr. 70.—
3.3	Tagessitzungen (ab 5 Stunden)	Fr. 140.—
3.4	Reisespesen ÖV	Bahnbillet 2. Klasse
3.5	Kilometerentschädigung	Fr. 0.70
3.6	Verpflegungsspesen	Fr. 25.—
3.7	Sonstige Spesen	nach Aufwand